

Stadtrat

Beschluss	vom 12. November 2014
Archiv-Nummer	11.07
Betrifft	Verzicht auf Gemeindezulage an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen, Aufhebung der Verordnung vom 20. September 2004 Vorlage an Grossen Gemeinderat

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Anlässlich der Budgetüberarbeitung wurden durch den Stadtrat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die bestehenden Leistungsaufträge im Hinblick auf deren Sparpotenzial analysiert. Daraus entstand eine Aufstellung über mögliches "Sparpotenzial", die aufzeigt, auf welche Leistungen allenfalls verzichtet werden könnte und wie hoch deren Umsetzungspotenzial ist, bzw. mit welchen Auswirkungen bei einer Umsetzung gerechnet werden muss. Diese Zusammenstellung bildete die Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat, der die Vorschläge in der Folge priorisierte. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation und zur Erreichung der finanzpolitischen Ziele erteilte der Stadtrat der Abteilung Soziales den Auftrag, den Vorschlag "Verzicht auf Mietzinszuschüsse" umzusetzen und eine entsprechende Vorlage zuhanden des Grossen Gemeinderates auszuarbeiten.

Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Die Gemeindeversammlung hat mit Beschluss vom 20. September 2004 der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zugestimmt. Die Verordnung ist seit 1. Januar 2005 in Kraft. Mit Gemeindezulagen ist die Gewährung von Heim- und Mietzinszuschüssen unter bestimmten Voraussetzungen gemeint.

Um Anspruch zu haben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Die Bezügerinnen und Bezüger müssen seit mindestens fünf Jahren ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ununterbrochen in Wetzikon begründen. Das Vermögen bei Einzelpersonen darf maximal Fr. 37'500.--, bei Ehepaaren maximal Fr. 60'000.-- betragen. Dies ist der gleiche Vermögensfreibetrag, wie er im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) festgelegt ist. Die Anzahl Zimmer ist bei einer Einzelperson auf 3 ½ und bei einem Ehepaar auf vier limitiert, pro im Haushalt lebendes Kind wird zusätzlich ein halbes Zimmer berücksichtigt.

Bei einer Einzelperson beträgt der Mietzinszuschuss höchstens Fr. 100.-- und bei einem Ehepaar höchstens Fr. 150.-- monatlich. Mit dem Mietzinszuschuss soll verhindert werden, dass Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wegen ihres Renteneinkommens eine langjährige Wohnung aufgeben müssen.

Weiter müssen potenzielle Bezügerinnen und Bezüger die Voraussetzungen zum Bezug der kantonalen Beihilfe erfüllen. Das bedeutet, dass alle Bezügerinnen und Bezüger der Gemeindezulage "Mietzinszuschuss" bereits kantonale Beihilfe beziehen. Die kantonale Beihilfe gewährt für eine Einzelperson zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen Fr. 202.-- und für eine Familie zusätzlich Fr. 303.-- monatlich. Mit der kantonalen Beihilfe und der Gemeindezulage Mietzinszuschüsse erhält eine Einzelperson Fr. 302.-- und eine Familie Fr. 453.-- mehr als Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, die aufgrund ihres Vermögens oder Nichterfüllung der Karenzfrist (für kantonale Beihilfe mindestens 10 Jahre im Kanton Zürich) die Bedingungen zum Bezug nicht erfüllen. Die Mietzinslimite (bundesweit geregelt) beträgt für einen Einzelperson Fr. 1'100.-- und für Familien Fr. 1'250.-- monatlich. Diese Limite wurde seit 2001 nicht mehr angepasst.

Im Jahr 2008 trat das revidierte Gesetz über die Ergänzungsleistungen in Kraft. Darin wurde die Begrenzung der Ergänzungsleistungen bei einem Heimaufenthalt aufgehoben. Darum wurde die Gewährung der Gemeindezulage Heimzuschüsse hinfällig und seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr ausbezahlt. Eine Anpassung der kommunalen Verordnung erfolgte nicht, obwohl die Gemeindezulagen Heimzuschüsse nicht mehr notwendig war. Die Gemeindezulage "Mietzinszuschuss" wird weiterhin gewährt.

Geleistete Mietzinszuschüsse

Die ausbezahlten Mietzinszuschüsse beliefen sich im Jahr 2012 auf rund Fr. 114'000.--, im Jahr 2013 auf rund Fr. 129'000.-- und werden im Jahr 2014 etwa Fr. 130'000.-- erreichen.

Die Kennzahlen zu den Gemeindezuschüssen zeigen über die letzten zwei Jahre folgendes Bild:

	2012	2013
Total bearbeitete Dossiers bezüglich Zusatzleistungen	718	756
davon Dossiers mit kantonaler Beihilfe und Mietzinszuschüssen *	97 bzw. 13 %	112 bzw. 15 %
- davon Dossiers Betagte	59	72
- davon Dossiers Invalide	32	38
- davon Dossiers Hinterbliebene	6	2
Quote aller Betagten, die Mietzinszuschüsse bezogen	14,9 %	16,6 %
Quote aller Invaliden, die Mietzinszuschüsse bezogen	10,6 %	12,4 %
Quote aller Hinterbliebenen, die Mietzinszuschüsse bezogen	31,6 %	13,3 %
Nettoaufwand Sozialversicherungen	7,43 Mio. Fr.	8,00 Mio. Fr.
Ausbezahlte Mietzinszuschüsse	114'000 Fr.	129'000 Fr.
Ausbezahlte Mietzinszuschüsse in %	1,53 %	1,61 %

* Die Mehrheit dieser Dossiers weist ein Vermögen bis höchstens Fr. 10'000.-- aus.

Für das Jahr 2014 zeichnet sich ab, dass Fr. 130'000.-- an Mietzinszuschüssen zu erwarten sind. Immer mehr Bezüger erreichen die Karenzfristen für den Bezug der Mietzinszuschüsse und somit müssen immer höhere Kosten ausbezahlt werden. Für das Jahr 2015 wären Mietzinszuschüsse von rund Fr. 131'000.-- zu erwarten.

Gemeindevergleich

2013 richteten im Kanton Zürich noch 49 Gemeinden, davon sieben Gemeinden im Zürcher Oberland, Gemeindezulagen bzw. Mietzinszuschüsse aus. Die diesbezüglichen Voraussetzungen zum Bezug sind unterschiedlich geregelt.

Entwicklung der Mietzinszuschüsse

Beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) laufen Abklärungen, dass in den nächsten Jahren die anrechenbaren Mietzinse für die Zusatzleistungen erhöht werden sollten. Für die Wetziker Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen würde dies bedeuten, dass zumindest ein Teil des jetzigen Wegfalls an Mietzinszuschüssen wieder kompensiert wird. Ein genauer Umsetzungszeitpunkt ist jedoch noch nicht bekannt. Der Bundesrat wird die Botschaft betreffend Mietzinsanpassung gemäss Auskunft des BSV voraussichtlich im Dezember dieses Jahres an das Parlament überweisen.

Erwägungen

Die Finanzlage der Stadt Wetzikon erfordert eine genaue Überprüfung der Ausgaben im Hinblick auf deren Notwendigkeit. Bereits im Jahr 2013 hat die damalige Exekutive aufgrund der absehbar angespannteren finanziellen Lage den Verzicht auf die Ausrichtung der Gemeindegzuschüsse diskutiert. Ein Entscheid wurde damals zwecks weiteren Abklärungen und mangels finanzieller Wirkung verschoben.

Die gesetzliche Grundlage für die Gemeindegzulage ist eine Verordnung, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde. Es liegt somit neu in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates, die Verordnung wieder aufzuheben.

Für die Aufhebung der Verordnung und somit für die Streichung der Mietzinszuschüsse spricht:

- dass die Betroffenen bereits kantonale Beihilfe beziehen, welche die Erhöhung des Mietzinses über der Norm erlauben.
- dass Personen, die die Gemeindegzulage erhalten, bereits durch den Bezug der kantonalen Beihilfe etwas mehr Geld zu Verfügung haben.
- dass nur noch 49 der insgesamt 170 Gemeinden im Kanton Zürich Gemeindegzulagen ausrichten.
- dass mit der Streichung dieser Gemeindegzulage künftig über Fr. 130'000.-- pro Jahr eingespart werden können.
- dass eine Erhöhung der anrechenbaren Mietzinse in den nächsten Jahren erfolgen könnte.
- dass die monatliche Einbusse nach Aufhebung der Verordnung für eine Einzelperson maximal Fr. 100.-- und für ein Ehepaar maximal Fr. 150.-- monatlich beträgt.
- dass der Vermögensfreibetrag analog der Ergänzungsleistungen sehr hoch ist; ein Ehepaar mit einem Vermögen von maximal Fr. 60'000.-- und eine Einzelperson mit einem Vermögen von maximal Fr. 37'500.-- bekommt bereits den Mietzinszuschuss, d. h. der Vermögensfreibetrag wurde nie angepasst.

Gegen die Aufhebung spricht allenfalls, dass die Streichung unter Umständen für Betroffene, die kein Vermögen besitzen, eine grosse Härte bedeuten könnte. Auch könnte die Situation eintreten, dass sich Betagte, rund 15 % aller Betagten in Wetzikon beziehen Gemeindegzuschüsse, eventuell nach der Aufhebung der Verordnung einen vorzeitigen Eintritt ins Alters- und Pflegeheim überlegen, wo die Kosten durch die Ergänzungsleistungen gedeckt werden. Jedoch würde bei Bekanntwerden von solchen Fällen geprüft, ob mit subsidiären Leistungen ein Heimeintritt verhindert werden könnte.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass in Abwägung der Vor- und Nachteile und der möglichen Auswirkungen die Aufhebung der Verordnung aus finanziellen Überlegungen, bzw. aufgrund der Finanzlage von Wetzikon verantwortbar ist und unterbreitet dem Grossen Gemeinderat darum den Antrag auf Aufhebung der Verordnung.

Der Stadtrat beschliesst:

Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, er möchte folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Remo Vogel)

Aufhebung der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindefinanzleistungen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 per 1. April 2015.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Mitteilung an

- Parlamentssekretär (mit Akten)
- Ressortvorstand Soziales
- Ressortvorstand Finanzen
- Geschäftsbereichsleiter Finanzen
- Abteilungsleitung Soziales
- Bereichsleiter Sozialversicherungen

dam/mpe